

II. Erläuterung der Rechtslage.

1. Übersicht über die Ankündigungsverbote.

Wie aus den im vorigen Teil einzeln angeführten Bestimmungen hervorgeht, herrscht im deutschen Reiche auf dem Gebiete der Ankündigung von Geheim- und Heilmitteln nichts weniger als ein einheitliches Recht. In den 173 Verordnungen und Gesetzen sind vielmehr eine große Reihe materiell ganz verschiedenartiger Rechtsnormen enthalten. Eine gleichmäßige Durchführung dieser letzteren im ganzen Reichsgebiete ist aber auch nicht erfolgt. Vielmehr ist das Prinzip der Einheitlichkeit hierbei wieder in zweifacher Weise durchbrochen. Einmal sind, abgesehen von den Reichsgesetzen, diese Rechtsnormen immer nur in einer beschränkten Zahl von Bezirken und Staaten erlassen worden, nie in allen, und zweitens zeigen selbst die über eine bestimmte Materie existierenden Verordnungen unter sich oft noch recht bedeutende Abweichungen. Das Gesamtbild der Rechtslage über die Ankündigung von Heil- und Geheimmitteln wird dadurch ein so verworrenes, daß eine Übersicht über das geltende Recht nur möglich ist, wenn man von den größeren oder geringeren Abweichungen, die die über eine bestimmte Materie erlassenen Verordnungen unter sich aufweisen, absieht, und nur die großen Gruppen der einzelnen Rechtsnormen als solche betrachtet.

Unter dieser Voraussetzung lassen sich die verschiedenen materiellen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden und deren Geltungsbereich innerhalb des deutschen Reiches übersichtlich wie folgt skizzieren.

Es sind verboten:

1. Die Ankündigung der 95 in dem Entwurfe des Bundesrats vom 23. Mai 1903 angeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimitteln (Seite 2):
im ganzen deutschen Reiche mit Ausnahme der preußischen Provinz Hessen-Nassau, sowie von Baden und Hessen.

2. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten:
in Hessen mit Ausnahme des Kreises Gießen, in Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und Bremen.
3. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten:
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, ferner in Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Bremen.
4. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten:
in Preußen mit Ausnahme von Pommern und Hohenzollern, ferner in Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck.
5. Die Ankündigung von Geheimmitteln allgemein (s. Nachtrag):
in den preußischen Provinzen Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Sachsen, Hessen-Nassau und in den Regierungsbezirken Stettin, Breslau und Oppeln, ferner in Sachsen-Weimar, Hamburg und Elsaß-Lothringen.
6. Die Ankündigung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel:
in den preußischen Provinzen Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Sachsen, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirken Stettin, Breslau, Oppeln, Düsseldorf, Coblenz und Sigmaringen, ferner in Baden und Sachsen-Weimar.
7. Die Ankündigung von Reklamemitteln:
in den preußischen Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Cassel, Coblenz und Sigmaringen, ferner in Sachsen-Weimar.
8. Die Ankündigung aller Arzneimittel durch Apotheker:
in Württemberg, Braunschweig (s. Nachtrag) und Bremen (hier nur Geheimmittel und Spezialitäten).
9. Die Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel:
in Württemberg:
10. Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Vorsprechungen enthalten:

- in Preußen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Stettin und Merseburg, ferner in Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.
11. Die Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, wenn
 - a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irre geführt oder belästigt wird, oder wenn
 - b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen:

in denselben Staaten wie bei Nr. 10. Doch ist in den preußischen Regierungsbezirken Marienwerder, Köslin, Bromberg, Liegnitz, Magdeburg, Arnberg und Sigmaringen dieses Verbot seinem Wortlaut nach auf solche Ankündigungen beschränkt, die von nicht approbierten Heilkünstlern ausgehen.
 12. Die Ankündigung von Geheimkuren:

in Oldenburg und Hamburg.
 13. Die Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind:

im ganzen deutschen Reiche. Eine weitergehende Berliner Verordnung ist, wie später gezeigt wird, ungültig.
 14. Ankündigungen, die versuchten Betrug, unlauteren Wettbewerb, oder groben Unfug darstellen:

im ganzen deutschen Reiche.

Im wesentlichen nach dieser Gruppierung wird in den Kapiteln 5—11 dieses Teils die Erläuterung der einzelnen Ankündigungsverbote erfolgen.

Vorher gelangen diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte zur Erörterung, die bei allen Verordnungen in gleicher Weise in Betracht kommen. Es sind dies die Frage der Rechtsgültigkeit der Verbote in bezug auf die Reichsgesetze, ferner das wichtige Kapitel der Verantwortlichkeit der Redakteure, Verleger, Drucker usw. für Ankündigungen und Inserate, die gegen eine der Polizeiverordnungen verstoßen, und schließlich der Begriff der „öffentlichen Ankündigung“, auf die allein sich die Verordnungen erstrecken.